

TE Bvwg Erkenntnis 2018/1/9 W213 2003403-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2018

Entscheidungsdatum

09.01.2018

Norm

BDG 1979 §66 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

RStDG §72 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 66 heute
2. BDG 1979 § 66 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2013 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 66 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
7. BDG 1979 § 66 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
8. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. RStDG § 72 heute
2. RStDG § 72 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. RStDG § 72 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

4. RStDG § 72 gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. RStDG § 72 gültig von 01.01.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. RStDG § 72 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
7. RStDG § 72 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. RStDG § 72 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. RStDG § 72 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
10. RStDG § 72 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
11. RStDG § 72 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
12. RStDG § 72 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
13. RStDG § 72 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
14. RStDG § 72 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
15. RStDG § 72 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
16. RStDG § 72 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
17. RStDG § 72 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
18. RStDG § 72 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. RStDG § 72 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 507/1994
20. RStDG § 72 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1991
21. RStDG § 72 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 574/1985

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2003403-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 21.06.2013, GZ. Pers 1-G-35/49, betreffend Ausmaß des Urlaubsanspruchs (§ 72 RStDG), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 21.06.2013, GZ. Pers 1-G-35/49, betreffend Ausmaß des Urlaubsanspruchs (Paragraph 72, RStDG), zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 72 Abs. 4 RStDG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 72, Absatz 4, RStDG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer steht als Richter des Bezirksgerichts XXXX in einem öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Beschwerdeführer steht als Richter des Bezirksgerichts römisch 40 in einem öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben an die belangte Behörde vom 10.06.2013 beantragte der Beschwerdeführer dass sein Urlaubsanspruch um 13 Stunden erhöht werde.

Begründend brachte er vor, dass er im Jahr 2013 vom 01.01. - 30.04. in Halbauslastung gewesen sei. Seit 01.05. sei er wieder in Vollauslastung.

Sein Urlaubsanspruch für das Jahr 2013 sei händisch berechnet worden. Daraus habe sich ein Urlaubsanspruch für seine Zeit in Halbauslastung von (gerundet) 33 Stunden ergeben. Für die Vollzeitbeschäftigung habe sich ein Urlaubsanspruch von 134 Stunden ergeben. In Summe ergebe sich ein Gesamturlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2013 von 167 Stunden.

Bisher habe er im Jahr 2013 5 Tage Urlaub genommen. Dafür seien ihm 20 Stunden abgezogen worden. Er habe daher noch 13 Stunden übrig, die aus der Zeit seiner Halbauslastung stammten.

Gemäß § 72 Abs. 6 RStDG sei der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise zulässig, wobei bei Vollausslastung 8 Stunden und bei Halbauslastung 4 Stunden einem Urlaubstag entsprächen. Gemäß Paragraph 72, Absatz 6, RStDG sei der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise zulässig, wobei bei Vollausslastung 8 Stunden und bei Halbauslastung 4 Stunden einem Urlaubstag entsprächen.

In Halbauslastung würden daher seine 13 Urlaubsstunden mind. 3 Tagen entsprechen. Da er aber derzeit in Vollausslastung sei, würden ihm vom System her 8 Stunden pro Urlaubstag abgezogen. Das bedeute, dass die 13 Urlaubsstunden lediglich einem Urlaubstag entsprächen. Er würde also 2 Urlaubstage verlieren.

Dieses Ergebnis könne nicht im Sinne des Gesetzes sein oder das Gesetz sei in dieser Form gleichheitswidrig. Auch wenn das Gesetz das Urlaubsausmaß nach Stunden bemesse, so ergebe sich aus § 72 Abs. 6 RStDG (8 bzw. 4 Stunden pro Urlaubstag) dass dem Richter jedenfalls 25 Urlaubstage pro Jahr zur Verfügung stehen sollten. Durch die aktuelle Regelungen fielen Richter, die von Halb- in die Vollausslastung wechseln, um einen Teil ihres Urlaubes um, wenn sie nicht vor dem Wechsel den gesamte Urlaub aufbrauchten. Dieses Ergebnis könne nicht im Sinne des Gesetzes sein oder das Gesetz sei in dieser Form gleichheitswidrig. Auch wenn das Gesetz das Urlaubsausmaß nach Stunden bemesse, so ergebe sich aus Paragraph 72, Absatz 6, RStDG (8 bzw. 4 Stunden pro Urlaubstag) dass dem Richter jedenfalls 25 Urlaubstage pro Jahr zur Verfügung stehen sollten. Durch die aktuelle Regelungen fielen Richter, die von Halb- in die Vollausslastung wechseln, um einen Teil ihres Urlaubes um, wenn sie nicht vor dem Wechsel den gesamte Urlaub aufbrauchten.

Folgendes Extrembeispiel: Ein Richter in Halbauslastung spare den ganzen Jahresurlaub (100 Stunden) und wechsle dann in die Vollausslastung. Dieser Richter würde die Hälfte seines Jahresurlaubes verlieren, weil er nur mehr 12,5 Urlaubstage bekomme.

Im umgekehrten Fall müsste dann aber ein Richter den doppelten Urlaubsanspruch haben:

Ein Richter sei in Vollausslastung und spare den ganzen Jahresurlaub auf (200 Stunden) und wechsle dann in die Halbauslastung. Vom System würden ihm nur noch 4 Stunden pro Urlaubstag abgezogen werden, er hätte daher 50 Urlaubstage.

§ 72 Abs 6 RStDG könnte auch dahingehend ausgelegt werden, dass für jenes Urlaubsausmaß, das in Halbauslastung erworben wurde, lediglich 4 Stunden pro Urlaubstag abgezogen werden auch wenn der Richter bereits in Vollausslastung ist. Es müsste nur das Computersystem umgestellt werden. Paragraph 72, Absatz 6, RStDG könnte auch dahingehend ausgelegt werden, dass für jenes Urlaubsausmaß, das in Halbauslastung erworben wurde, lediglich 4 Stunden pro Urlaubstag abgezogen werden auch wenn der Richter bereits in Vollausslastung ist. Es müsste nur das Computersystem umgestellt werden.

Es gebe eine aktuelle Entscheidung des OGH zu dieser Problematik (OGH 24.10.2012, EvBI 2013/50). Die Entscheidung beziehe sich zwar auf ein privatrechtliches Dienstverhältnis, die Problematik sei jedoch dieselbe. Der OGH komme darin zum Schluss, dass es im Interesse des Erholungszweckes nicht sein dürfe, dass ein während einer Teilzeitperiode erworbener Urlaubsanspruch, dessen Ausübung dem Arbeitnehmer während dieser Zeit nicht möglich gewesen sei, durch den Arbeitszeitwechsel reduziert werde. Der OGH löse das Problem so, dass ein offener Urlaubsanspruch aus der Teilzeitphase so aufzuwerten sei, dass dem Arbeitnehmer der volle Jahresurlaub zur Verfügung stehe.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 21.06.2013, GZ. Pers 1-G-35/49, wies die belangte Behörde diesen Antrag ab, wobei der Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Der Antrag des Richters XXXX vom 10.06.2013, Pers 1 - G - 35/49, auf Erhöhung des Resturlaubsanspruchs 2013 aus seiner Halbauslastung (§ 76 a RStDG - von 1.1.2013 bis 30.4.2013) um 13 Stunden beziehungsweise um Abzug von nur 4 Stunden statt der 8 Stunden für einen regulären Urlaubstag bei Vollausslastung wird abgewiesen." "Der Antrag des Richters römisch 40 vom 10.06.2013, Pers 1 - G - 35/49, auf Erhöhung des Resturlaubsanspruchs 2013 aus seiner

Halbauslastung (Paragraph 76, a RStDG - von 1.1.2013 bis 30.4.2013) um 13 Stunden beziehungsweise um Abzug von nur 4 Stunden statt der 8 Stunden für einen regulären Urlaubstag bei Vollauslastung wird abgewiesen."

Begründend wurde ausgeführt, dass Ansuchen des Beschwerdeführers ihm mit Bescheid vom 10.02.2011, Pers 1 - G - 35/37, gemäß §§ 2 und 3 Väterkarenzgesetz (VKG) ab 15.08.2011 eine Karenz unter Entfall der Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes XXXX (geboren am 15.02.2010), sohin bis einschließlich 14.02.2012 bewilligt worden sei. Begründend wurde ausgeführt, dass Ansuchen des Beschwerdeführers ihm mit Bescheid vom 10.02.2011, Pers 1 - G - 35/37, gemäß Paragraphen 2 und 3 Väterkarenzgesetz (VKG) ab 15.08.2011 eine Karenz unter Entfall der Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes römisch 40 (geboren am 15.02.2010), sohin bis einschließlich 14.02.2012 bewilligt worden sei.

Ferner sei mit obigem Bescheid auch ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gemäß 75 Abs 1 RStDG für die Zeit vom 15.02.2012 bis einschließlich 29.02.2012 zur Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes XXXX gewährt worden. Ferner sei mit obigem Bescheid auch ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gemäß Paragraph 75, Absatz eins, RStDG für die Zeit vom 15.02.2012 bis einschließlich 29.02.2012 zur Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes römisch 40 gewährt worden.

Mit Bescheid vom 10.08.2011, Pers 1 - G - 35/43, sei auf Ansuchen des Beschwerdeführers vom 27.07.2011 der regelmäßige Dienst gemäß § 76 a RStDG zur Pflege des Kindes XXXX in der Zeit vom 01.03.2012 bis einschließlich 28.02.2014 auf die Hälfte ermäßigt worden. Mit Bescheid vom 10.08.2011, Pers 1 - G - 35/43, sei auf Ansuchen des Beschwerdeführers vom 27.07.2011 der regelmäßige Dienst gemäß Paragraph 76, a RStDG zur Pflege des Kindes römisch 40 in der Zeit vom 01.03.2012 bis einschließlich 28.02.2014 auf die Hälfte ermäßigt worden.

Auf Ansuchen vom 10.01.2013 sei die bewilligte Herabsetzung der Auslastung gemäß § 76 a RStDG zur Pflege des Kindes mit Ablauf des 30.04.2013 mit Bescheid vom 15.1.2013, Pers 1-G-35/47, vorzeitig beendet worden. Der Beschwerdeführer sei mit Wirksamkeit vom 01.05.2013 wieder mit 100% Auslastung beim Bezirksgericht XXXX tätig. Auf Ansuchen vom 10.01.2013 sei die bewilligte Herabsetzung der Auslastung gemäß Paragraph 76, a RStDG zur Pflege des Kindes mit Ablauf des 30.04.2013 mit Bescheid vom 15.1.2013, Pers 1-G-35/47, vorzeitig beendet worden. Der Beschwerdeführer sei mit Wirksamkeit vom 01.05.2013 wieder mit 100% Auslastung beim Bezirksgericht römisch 40 tätig.

Nach Wiedergabe des verfahrensleitenden Antrages und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des § 72 RStDG führte die belangte Behörde aus, dass das Erholungsurlausausmaß gemäß 72 Abs. 1 RStDG sich entsprechend ändere, wenn die Auslastung durch einen der im § 72 Abs. 3 RStDG aufgezählten Fälle ermäßigt werde. Nach Wiedergabe des verfahrensleitenden Antrages und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 72, RStDG führte die belangte Behörde aus, dass das Erholungsurlausausmaß gemäß Paragraph 72, Absatz eins, RStDG sich entsprechend ändere, wenn die Auslastung durch einen der im Paragraph 72, Absatz 3, RStDG aufgezählten Fälle ermäßigt werde.

In diesem Fall sei bei einer Herabsetzung der Auslastung gemäß § 76 a RStDG der Erholungsurlaub gemäß 72 Abs. 4 RStDG für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend, der über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Auslastung, neu zu berechnen. In diesem Fall sei bei einer Herabsetzung der Auslastung gemäß Paragraph 76, a RStDG der Erholungsurlaub gemäß Paragraph 72, Absatz 4, RStDG für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend, der über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Auslastung, neu zu berechnen.

Aufgrund dieser Berechnung des Erholungsurlausausmaßes mit der durchschnittlichen Auslastung ergebe sich für das Jahr 2013 ein Anspruch von gerundet 168 Stunden. Da bereits vom 04.03.2013 bis 08.03.2013 20 Stunden konsumiert worden seien, bestehe ein Resturlausanspruch von 148 Stunden.

Eine Aufwertung bzw. eine verminderte Belastung des Urlaubskontingents 2013 bei einem nicht verbrauchten Erholungsurlaub im Fall eines Wechsels von Teilauslastung auf Vollauslastung finde im § 72 RStDG idF BGBl. I. Nr. 120/2012 keine Deckung. Die Restzahl an nicht verbrauchten Urlaubsstunden aus der Halbauslastung (von 1.1.2013 bis 30.4.2013) bleibe in ihrem Ausmaß unverändert bestehen. Eine Aufwertung bzw. eine verminderte Belastung des Urlaubskontingents 2013 bei einem nicht verbrauchten Erholungsurlaub im Fall eines Wechsels von Teilauslastung auf

Vollauslastung findet im Paragraph 72, RStDG in der Fassung BGBl. römisch eins. Nr. 120 aus 2012, keine Deckung. Die Restzahl an nicht verbrauchten Urlaubsstunden aus der Halbauslastung (von 1.1.2013 bis 30.4.2013) bleibe in ihrem Ausmaß unverändert bestehen.

Da dem UrlG eine andere rechtliche Wertung zugrunde liege, geht der Verweis auf 8 ObA 35/12y ins Leere.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung an den damals zuständigen Bundesminister für Justiz. Der Beschwerdeführer verwies auf sein Vorbringen im verfahrenseinleitenden Antrag vom 10.06.2013 und brachte ergänzend vor, dass gemäß § 72 Abs. 6 RStDG der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise möglich sei, wobei bei Vollauslastung 8 Stunden und bei Halbauslastung 4 Stunden einem Urlaubstag entsprächen. Daraus ergebe sich, dass jedem Richter jedenfalls 25 Urlaubstage pro Jahr zur Verfügung stehen sollten. Durch die aktuelle Regelung verlören Richter, die von Halb- in Vollauslastung wechselten, einen Teil ihres Urlaubsanspruchs, wenn sie nicht vor dem Wechsel den gesamten Urlaub aufbrauchen würden. Dieses Problem sei erst virulent geworden, als durch eine Novelle des RDG (BGBl. I Nr. 130/2003) der Urlaubsanspruch von Werktagen auf Stunden umgestellt worden sei. Bis dahin habe es keinen Unterschied gemacht, ob der Richter in Halb- oder Vollauslastung gewesen sei, es seien immer ganze Urlaubstage abgezogen worden. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung an den damals zuständigen Bundesminister für Justiz. Der Beschwerdeführer verwies auf sein Vorbringen im verfahrenseinleitenden Antrag vom 10.06.2013 und brachte ergänzend vor, dass gemäß Paragraph 72, Absatz 6, RStDG der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise möglich sei, wobei bei Vollauslastung 8 Stunden und bei Halbauslastung 4 Stunden einem Urlaubstag entsprächen. Daraus ergebe sich, dass jedem Richter jedenfalls 25 Urlaubstage pro Jahr zur Verfügung stehen sollten. Durch die aktuelle Regelung verlören Richter, die von Halb- in Vollauslastung wechselten, einen Teil ihres Urlaubsanspruchs, wenn sie nicht vor dem Wechsel den gesamten Urlaub aufbrauchen würden. Dieses Problem sei erst virulent geworden, als durch eine Novelle des RDG (BGBl. römisch eins. Nr. 130 aus 2003,) der Urlaubsanspruch von Werktagen auf Stunden umgestellt worden sei. Bis dahin habe es keinen Unterschied gemacht, ob der Richter in Halb- oder Vollauslastung gewesen sei, es seien immer ganze Urlaubstage abgezogen worden.

Es dürfe nicht zum Nachteil der Dienstnehmer gehen, wenn der Arbeitgeber - zur besseren Handhabung für die Verwaltung - den Urlaubsanspruch von Werktagen auf Stunden umstelle.

§ 72 Abs. 6 könne auch so ausgelegt werden, dass für jenen Urlaubsanspruch, der in Halbauslastung erworben worden sei, lediglich 4 Stunden pro Urlaubstag abgezogen würden, auch wenn der Richter bereits in Vollauslastung sei. Paragraph 72, Absatz 6, könne auch so ausgelegt werden, dass für jenen Urlaubsanspruch, der in Halbauslastung erworben worden sei, lediglich 4 Stunden pro Urlaubstag abgezogen würden, auch wenn der Richter bereits in Vollauslastung sei.

Sollte diese Auslegung nicht möglich sein, so wäre das Gesetz gleichheitswidrig, weil ohne sachliche Rechtfertigung eine Benachteiligung von Richtern vorgenommen werde, die von Halb- in Vollauslastung wechselten.

In diesem Zusammenhang werde nochmals auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verwiesen (OGH 24.10.2012, EvBl 2013/50). Dem Urlaubsgesetz liege keine - wie im Bescheid behauptet - andere rechtliche Wertung zugrunde. Beide Regelungen dienten dazu, dem Arbeitgeber jenen Urlaub zu verschaffen, der zur Erholung und Wiederherstellung seiner Arbeitskraft nötig sei.

Der Bundesminister für Justiz gab mit Bescheid vom 31.12.2013, GZ. BMJ-V30801/0002-III 5/2013, der Berufung keine Folge und bestätigte den angefochtenen Bescheid. Der Bundesminister für Justiz gab mit Bescheid vom 31.12.2013, GZ. BMJ-V30801/0002-III 5 aus 2013,, der Berufung keine Folge und bestätigte den angefochtenen Bescheid.

Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.10.2017, GZ. Ru 2014/12/0028, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufgehoben, da dieser Bescheid erst am 02.01.2014 abgefertigt wurde, weshalb nicht von einer Zustellung am 31.12.2013 ausgegangen werden konnte. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG i.V.m. Art. 151 Abs. 51 Z. 8 letzter Satz B-VG ist die Zuständigkeit zur Behandlung der in eine Beschwerde umgedeuteten Berufung an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.10.2017, GZ. Ru 2014/12/0028, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufgehoben, da dieser Bescheid erst am 02.01.2014 abgefertigt wurde, weshalb nicht von einer Zustellung am 31.12.2013 ausgegangen werden konnte. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, letzter Satz B-VG ist die Zuständigkeit zur Behandlung der in eine Beschwerde umgedeuteten Berufung an das

Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Der unstrittige Sachverhalt, das sind im Wesentlichen die vom Beschwerdeführer konsumierten Erholungsurlaubszeiten sowie der ihm zustehende Urlaubsanspruch für das Jahr 2013, ergibt sich aus der klar nachvollziehbaren Aktenlage sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 135a Abs. 1 BDG 1979 idF 2013/210 hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 BDG durch einen Senat zu entscheiden. Gegenständlich liegt somit mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 135 a, Absatz eins, BDG 1979 idF 2013/210 hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in Angelegenheiten der Paragraphen 38 und 40 BDG durch einen Senat zu entscheiden. Gegenständlich liegt somit mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

§ 72 RStDG lautet wie folgt: Paragraph 72, RStDG lautet wie folgt:

"Urlaubsausmaß

§ 72. (1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr. Paragraph 72, (1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsanspruchs Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden.

(3) Das in Abs. 1 und § 72a ausgedrückte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn die Auslastung einer Richterin oder eines Richters gemäß § 75d Abs. 3, §§ 76a, 76b oder 76e ermäßigt ist. (3) Das in Absatz eins und Paragraph 72 a, ausgedrückte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn die Auslastung einer Richterin oder eines Richters gemäß Paragraph 75 d, Absatz 3,, Paragraphen 76 a, 76 b, oder 76e ermäßigt ist.

(4) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung im Sinne des Abs. 3 ist das gemäß Abs. 1 und § 72a ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend der über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Auslastung neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt. (4) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung im Sinne des Absatz 3, ist das gemäß Absatz eins und Paragraph 72 a, ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend der über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Auslastung neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

1. eines Karenzurlaubs, einer Außerdienststellung oder einer Dienstfreistellung gemäß § 75d Abs. 1 oder 2 oder § 75e Abs. 1 Z 2, 1. eines Karenzurlaubs, einer Außerdienststellung oder einer Dienstfreistellung gemäß Paragraph 75 d, Absatz eins, oder 2 oder Paragraph 75 e, Absatz eins, Ziffer 2,,
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG oder
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. In den Fällen der Z 1 tritt die Aliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung und im Fall der Z 2 ab Antritt ein. so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. In den Fällen der Ziffer eins, tritt die Aliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung und im Fall der Ziffer 2, ab Antritt ein.

(6) Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur tageweise zulässig. Einem Urlaubstag entsprechen dabei bei Vollausslastung acht Stunden, bei Teilausslastung der dem Ausmaß der Auslastung entsprechende Teil davon. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 bis 5 ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden. "(6) Der Verbrauch der Urlaubsstunden

ist nur tageweise zulässig. Einem Urlaubstag entsprechen dabei bei Vollauslastung acht Stunden, bei Teilauslastung der dem Ausmaß der Auslastung entsprechende Teil davon. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Absatz 2 bis 5 ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden."

Unstrittig errechnet sich gemäß § 72 Abs. 4 RStDG für den Beschwerdeführer und das Jahr 2013 mit der Anhebung der Auslastung von 100% per 01.05.2013 letztlich ein Urlaubsanspruch von $(0,5 \cdot 120 / 365 + 245 / 365) \cdot 200$, also (vor Rundung gemäß § 72 Abs. 2 letzter Satz RStDG) 167,123 Stunden, gerundet dann 168 Stunden. Unstrittig errechnet sich gemäß Paragraph 72, Absatz 4, RStDG für den Beschwerdeführer und das Jahr 2013 mit der Anhebung der Auslastung von 100% per 01.05.2013 letztlich ein Urlaubsanspruch von $(0,5 \cdot 120 / 365 + 245 / 365) \cdot 200$, also (vor Rundung gemäß Paragraph 72, Absatz 2, letzter Satz RStDG) 167,123 Stunden, gerundet dann 168 Stunden.

In den Gesetzesmaterialien (GP XXII RV 283, S. 12) wird klargestellt, dass die Umstellung auf eine generelle Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden nur um ein rein verwaltungstechnisches Vorhaben handelt, das den dem Bediensteten zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub nicht berührt. In den Gesetzesmaterialien Gesetzgebungsperiode römisch 22 Regierungsvorlage 283, S. 12) wird klargestellt, dass die Umstellung auf eine generelle Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden nur um ein rein verwaltungstechnisches Vorhaben handelt, das den dem Bediensteten zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub nicht berührt.

Die in § 72 Abs. 4 RStDG getroffene Aliquotierungsregelung entspricht dem Pro-rata-temporis-Grundsatz, wonach die Höhe der Urlaubsansprüche dem Ausmaß der Beschäftigung entspricht. Dieser Grundsatz ist grundsätzlich auch auf die Gewährung von Jahresurlaub für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden. Die in Paragraph 72, Absatz 4, RStDG getroffene Aliquotierungsregelung entspricht dem Pro-rata-temporis-Grundsatz, wonach die Höhe der Urlaubsansprüche dem Ausmaß der Beschäftigung entspricht. Dieser Grundsatz ist grundsätzlich auch auf die Gewährung von Jahresurlaub für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden.

Im Urteil vom 22.04.2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass es dem einschlägigen Unionsrecht entgegensteht, dass nach einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes eines Bediensteten das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise angepasst wird, dass der von einem Bediensteten, der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung dem Bediensteten während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder der Bedienstete diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.

In den Gesetzesmaterialien (RV 981, S. 213, XXIV.GP.) zu der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, erfolgten Novellierung des dem § 72 Abs. 4 RStDG entsprechenden und im Wesentlichen gleichlautenden § 66 Abs. 2 BDG heißt es: In den Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 981, S. 213, römisch 24. Gesetzgebungsperiode zu der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, erfolgten Novellierung des dem Paragraph 72, Absatz 4, RStDG entsprechenden und im Wesentlichen gleichlautenden Paragraph 66, Absatz 2, BDG heißt es:

"Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubes zu einer späteren Zeit als dem Bezugszeitraum steht demnach in keiner Beziehung zu der in dieser späteren Zeit vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit. Folglich darf durch eine Veränderung, insbesondere Verringerung, der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den die oder der Bedienstete in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden. Der Pro-rata-temporis-Grundsatz ist zwar auf die Gewährung des Jahresurlaubes für eine Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden. Denn für diese Zeit ist die Minderung des Anspruchs auf Jahresurlaub gegenüber dem bei Vollzeitbeschäftigung bestehenden Anspruch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Hingegen kann dieser Grundsatz nicht nachträglich auf einen Anspruch auf Jahresurlaub angewandt werden, der in einer Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde."

Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass sich das Entstehen eines Urlaubsanspruchs nach dem jeweiligen für den Bediensteten geltenden Beschäftigungsausmaß richtet. Damit ist es ausgeschlossen, dass in Zeiten der Vollauslastung erworbene Urlaubsansprüche dadurch vermindert werden, dass die Auslastung des Bediensteten herabgesetzt wird.

Dieser Grundsatz muss aber auch im umgekehrten Fall gelten: Ebenso wenig wie ein bereits erworbener Urlaubsanspruch durch eine Herabsetzung der Auslastung gemindert wird, kann ein in Zeiten einer Teilauslastung

erworbener - und dadurch entsprechend geminderter - Anspruch auf Erholungsurlaub dadurch vermehrt werden, dass der Bedienstete wieder einer Vollauslastung unterliegt. Daraus ergibt sich für den Verbrauch des Erholungsurlaubes, dass in Zeiten einer Teilauslastung erworbene Ansprüche in Zeiten einer Vollauslastung ein entsprechend geringeres Ausmaß an urlaubsbedingter Abwesenheit zu lassen.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem vom Beschwerdeführer zutreffend formulierten Zweck der Regelungen über den Erholungsurlaub, der darin besteht, dem Arbeitnehmer jenen Urlaub zu verschaffen, der zur Erholung und Wiederherstellung seiner Arbeitskraft nötig ist. Es liegt auf der Hand, dass in Zeiten einer reduzierten Auslastung des Bediensteten auch nur entsprechend verminderte Urlaubsansprüche erworben werden können.

Die Beschwerde war daher gemäß § 72 Abs. 4 RStDG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 72, Absatz 4, RStDG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Rechtsfrage, welche Auswirkung der Übergang zu einer Vollauslastung auf - entsprechend aliquotierte - Urlaubsansprüche bzw. deren Konsumation, die in Zeiten einer Teilauslastung erworben wurden, besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. In diesem Umfang ist daher eine ordentliche Revision zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Rechtsfrage, welche Auswirkung der Übergang zu einer Vollauslastung auf - entsprechend aliquotierte - Urlaubsansprüche bzw. deren Konsumation, die in Zeiten einer Teilauslastung erworben wurden, besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. In diesem Umfang ist daher eine ordentliche Revision zulässig.

Schlagworte

Beschäftigungsausmaß, Erholungsurlaub, Jahresurlaub, Richter, Rückwirkung keine, Teilzeitbeschäftigung, Urlaubsanspruch, Zeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W213.2003403.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at